

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 13.11.2015

Drucksache Nr.: **15/0356**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	09.12.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Finanzierung des Neubaus der Kita Im Rebhuhnfeld durch Mittel aus dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NW)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

1. die Mittel aus dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) zur Finanzierung des Neubaus der Kita Im Rebhuhnfeld einzusetzen.
2. bei dem Kostenträger 06-01-01 (Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen) für die Investitions-Nr. 05-00113 (Baumaßnahme Kita Im Rebhuhnfeld) eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 1.940.000,- € außerplanmäßig bereit zu stellen.

Sachverhalt / Begründung:

Im Haushaltsentwurf 2016/2017 sind für den Neubau der Kita Im Rebhuhnfeld 1.501.560,- € für 2016 und 438.440,- € für 2017 eingestellt worden.

Am 01.10.2015 ist das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) in Kraft getreten. Hiernach erhält die Stadt Sankt Augustin 2.418.126,- €. Der Bescheid über die Fördersumme liegt zwischenzeitlich vor. Die Mittel sind ebenfalls im Haushaltsentwurf eingestellt.

Gemäß § 3 Nr. 2 a Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KKInvFG) vom 24.06.2015 sind Investitionen in die frühkindliche Infrastruktur zu 90 % förderfähig.

Aufgrund des hohen Bedarfs an Kindergartenplätzen soll die Kita Im Rebhuhnfeld möglichst

kurzfristig realisiert werden. Ein Beschluss über die städtische Trägerschaft ist im JHA am 18.08.2015 (DS-Nr.: 15/0204) gefasst worden. Die Einrichtung soll am 01.08.2017 eröffnen.

Derzeit ist davon auszugehen, dass der Doppelhaushalt 2016/2017 Ende Februar 2016 im Rat beschlossen und voraussichtlich nicht vor April 2016 von der Kommunalaufsicht genehmigt wird. Sollte erst hiernach mit der Durchführung einer funktionalen Bauausschreibung begonnen werden, ist die geplante Eröffnung im August 2017 nicht zu realisieren.

Das städtische Gebäudemanagement geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass eine Projektleitung ab Januar 2016 für das Projekt zur Verfügung steht. Eine definitive Zusicherung dieser Kapazitäten kann jedoch nur kurzfristig in Rückkopplung mit den Erfordernissen bei der Flüchtlingsunterbringung erfolgen.

Um die Voraussetzungen zu schaffen, dass Projekt schnellstmöglich zu beginnen, schlägt die Verwaltung vor, die Mittel aus dem KInvFöG NRW für die Kita Im Rebhuhnfeld einzusetzen und durch die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung die Möglichkeit zu schaffen, mit der Ausschreibung vor der Genehmigung des Haushalts beginnen zu können.

Zur Beschleunigung von Investitionen können gemäß § 5 Satz 1 KInvFöG NRW im Haushaltsjahr 2015, nach vorheriger Zustimmung des Rates, Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden und Kreise für nach diesem Gesetz geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen behandelt werden. Für das Haushaltsjahr 2015 kann danach auf das Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung zur Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Gesetz verzichtet werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.